

**Statuten  
des Steirischen Jagdschutzvereins Frohnleiten,  
Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins**

**1. Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Steirischer Jagdschutzverein Frohnleiten, Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins“.
- 1.2 Der Steirische Jagdschutzverein Frohnleiten, Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins ist eine selbstständige, gemeinnützige Vereinigung, welche dem Hauptverein „Steirischer Jagdschutzverein“ (im Folgenden auch „Landesorganisation“ genannt) als Zweigverein in bestimmten Positionen statuarisch untergeordnet ist, wodurch eine Umsetzung gemeinsamer Ziele gewährleistet ist. Der Verein verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was seine Gemeinnützigkeit gefährden könnte; in Zweifelsfällen setzt sich sein Vorstand mit dem Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins ins Einvernehmen.
- 1.3 Der Steirische Jagdschutzverein Frohnleiten, Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins, ist unabhängig, parteiunpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist die Vereinigung aller waidgerechten Jäger und an der Jagd Interessierter auf unpolitischer und freiwilliger Basis und will das Waidwerk in Form der nachhaltigen Jagd und die Lebensräume wildlebender Tiere in der Steiermark schützen, fördern und erhalten, deren Lebensräume erhalten, verbessern und rückgewinnen sowie den Natur- und Umweltschutz fördern. Weiters ist sein Ziel der Schutz wildlebender Tiere, insbesondere die Erhaltung, Verbesserung und Rückgewinnung deren Lebensräume, die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie die Erhaltung, Pflege und Vermittlung jagdlichen Brauchtums und jagdlicher Traditionen.
- 1.4 Der Verein hat seinen Sitz in Frohnleiten. Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst in der Regel ausschließlich jenen bestehenden oder ehemaligen Gerichtsbezirk zum Teil oder zur Gänze, in dem sich der Sitz des Vereins befindet, und nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Nachbarzweigvereine zeitlich begrenzt auch deren Tätigkeitsbereich.
- 1.5 Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

**2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 2.1 Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen Mittel (Tätigkeiten) erreicht werden.
  - Veranstaltung von Aus- und Weiterbildungskursen für Mitglieder zur Erlangung der ersten Jagdkarte sowie zur Vorbereitung auf die Aufsichtsjägersprüfung; Unterstützung bzw. Durchführung von und Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungskursen der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“ bzw. einer Tochtergesellschaft der Landesorganisation, oder von Kursen unter der Patronanz des Steirischen Jagdschutzvereins zur Erlangung der ersten Jagdkarte sowie zur Vorbereitung auf die Aufsichtsjägersprüfung;

- Abhaltung von Veranstaltungen zur Weiterbildung der Mitglieder in vereinszweckdienlichen Bereichen;
- Einflussnahme auf die Befolgung der bestehenden geschriebenen und ungeschriebenen jagdlichen Vorschriften und Gepflogenheiten, insbesondere der Bestimmungen des Steiermärkischen Jagdgesetzes;
- Verbreitung von Lehr- und Lernbehelfen sowie von Informationsmaterial der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“, Mitteilungsblättern, Festschriften und Tonträgern;
- Durchführung und Förderung von Lehr- und Informationsveranstaltungen im örtlichen Wirkungsbereich, insbesondere von Versammlungen, Workshops, Vorträgen, Symposien, Diskussionen, geselligen Zusammenkünften und Jugendcamps;
- Abhaltung von sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Zweckerfüllung, insbesondere von Schießbewerben, Jagdhundevorfürungen, Jagdhornbläser-Auftritten, Chorkonzerten, grünen Abenden, Jägerbällen, Flohmärkten und Bazaren, soweit im Rahmen der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit zulässig und begrenzt auf den regionalen Wirkungsbereich;
- Betrieb von Schießstätten
- Kontaktaufnahme und Kooperation mit regionalen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen;
- Erstattung von Wahlvorschlägen für die Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft im örtlichen Wirkungsbereich;
- Heranführen von Kindern und Jugendlichen an einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur, Umwelt und Jagd sowie Förderung jugendlicher Mitglieder hinsichtlich ihrer Interessen in diesen Bereichen;
- Beteiligung an Unternehmen und Kapitalgesellschaften, sofern dies zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich ist und dem Zweck und den Zielen der Landesorganisation nicht widerspricht. Hierzu bedarf es jedoch einer Genehmigung durch das Präsidium der Landesorganisation.
- Der Verein darf sich als Erfüllungsgehilfe für den Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation) betätigen, um im Rahmen des eigenen Vereinszwecks Tätigkeiten durchzuführen, die die Landesorganisation in ihrer Eigenschaft als Hauptverein bei der Erfüllung ihrer übergeordneten Ziele unterstützen, sodass auf diese Weise auch die eigenen Vereinsziele besser erreicht werden.

## 2.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereins und seiner Mitglieder;
- Erträge aus Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im örtlichen Wirkungsbereich zur Erlangung der ersten Jagdkarte sowie zur Vorbereitung auf die Aufsichtsjägerprüfung;
- Einhebung von Ausbildungsunterstützungsbeiträgen für die Abwicklung von Jagdkursen (Jagdschutzvereinskurse und Patronanzkurse);
- Einnahmen aus regionalen Veranstaltungen des jagdlichen Schießens, des Jagdhundewesens, des Jagdhornblasens, von Chören und von Jugendlehrgängen;
- Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnissen;
- Einnahmen aus dem Vertrieb von Waren, insbesondere von Ausbildungsbehelfen und Informationsmaterial der Landesorganisation, Mitteilungsblättern, Festschriften, Tonträgern;
- Einnahmen aus Werbung jeglicher Art;
- Sponsoring;
- Zinserträge;

- Erlöse aus dem Betrieb von Schießstätten;
- Unterstützung durch gleichinteressierte Gruppen;
- Erträge aus Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Erträge aus Veranstaltungen wie Jägerbällen, Flohmärkten und Bazaren;
- Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe.

### **3. Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht zeitgleich Mitglieder einer Gruppierung sind, die (bzw. deren Mitglieder) bei der Wahl des Landesjagdvorstands konkurrierend mit den Kandidaten des Steirischen Jagdschutzvereins auftritt und/oder die (bzw. deren Mitglieder) im Tätigkeitsbereich des Zweigvereins konkurrierend mit dem Zweigverein auftritt. Mit ihrem Beitritt zu einem Zweigverein treten sie gleichzeitig der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“ bei, ohne dafür gesondert Mitgliedsbeitrag entrichten zu müssen. Für Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Erwerb einer Jugendmitgliedschaft möglich. Die Jugendmitgliedschaft dauert bis zum Ende jenes Vereinsjahres, in das die Vollendung des 16. Lebensjahres fällt, die Mitgliedschaft bleibt anschließend als ordentliche Mitgliedschaft bestehen.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsziele aktiv und durch Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen, sie haben Sitz und Stimme in der Jahresversammlung und sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- 3.3 Für die Aufnahme eines Mitgliedes ist in der Regel jener Zweigverein zuständig, in dessen Tätigkeitsbereich der Aufnahmewerber seinen Hauptwohnsitz hat. Die Aufnahme durch einen weiteren Zweigverein bzw. der Wechsel vom Zweigverein des Wohnsitzes zu einem anderen Zweigverein auf Wunsch des Mitglieds ist möglich und muss zwecks lückenloser Dokumentation mittels der Applikationen der Landesorganisation in der Mitgliederdatenbank vollzogen werden. Im Fall der Mehrfachmitgliedschaft hat das Mitglied Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei jedem dieser Zweigvereine, kann Mitgliedschaftsrechte aufgrund seiner gleichzeitigen Mitgliedschaft bei der Landesorganisation aber nur einmal wahrnehmen.

Über das Aufnahmebegehren eines Mitglieds ist vom Vorstand binnen zwei Wochen ab Zugang des Begehrens an ein Vorstandsmitglied zu entscheiden. Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern gilt dann als vollzogen, wenn dem Beitrittswerber eine vom Zweigvereinsobmann unterfertigte Kopie des in der zentralen Datenbank der Landesorganisation erstellten Kontaktinformationsblatts mit sämtlichen für eine aufrechte Mitgliedschaft relevanten Angaben übergeben worden ist.

- 3.4 Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Bundesland Steiermark haben, können von jedem Zweigverein oder auch nur von der Landesorganisation („direktes Mitglied“) aufgenommen werden. Eine Person kann auch bei mehr als einem Zweigverein Mitglied sein. Im Fall der Mehrfachmitgliedschaft hat das Mitglied Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei jedem dieser Zweigvereine, kann Mitgliedschaftsrechte aufgrund seiner gleichzeitigen Mitgliedschaft beim Hauptverein aber nur einmal wahrnehmen.

- 3.5 Die Aufnahme eines Bewerbers kann vom Vorstand ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden.
- 3.6 In Anerkennung außerordentlicher oder überdurchschnittlicher Leistungen um den Zweigverein und/oder die Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“ und deren Ziele kann der Vorstand gemäß den Ehrungsrichtlinien Auszeichnungen vergeben oder bei der Landesorganisation beantragen, wo der Vorstand über Vorschlag des Ehrungsausschusses nach Prüfung der vollständig eingebrachten, ausreichend begründeten Anträge beschließt.

3.7 Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- 3.7.1 Durch Austritt; freiwillig ausscheiden kann jedes Mitglied durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen (Eingang beim Vorstand) mit Ende des Vereinsjahres. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat es allfällig offene Mitgliedsbeiträge zu begleichen.

Tritt ein Mitglied aus dem Zweigverein aus, so verbleibt es als direktes Mitglied beim Steirischen Jagdschutzverein, sofern es nicht gleichzeitig auch aus diesem austritt. Mitgliedsbeiträge werden dann vom Steirischen Jagdschutzverein vorgeschrieben.

- 3.7.2 Durch den Tod oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds;
- 3.7.3 Durch Streichung aufgrund unentschuldigter Nichtzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages binnen 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung durch den zuständigen Zweigverein;
- 3.7.4 Durch Ausschluss, den der Zweigvereinsausschuss beschließen kann, wenn das Mitglied die Statuten des Vereins verletzt, ein den Verein oder die Landesorganisation schädigendes Verhalten gesetzt hat oder sich gegen die Bestimmungen des Jagdgesetzes gröblich vergangen hat oder gerichtlich zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Steirischen Jagdschutzverein als Hauptverein bewirkt gleichzeitig auch den Ausschluss aus diesem Zweigverein. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist ausschließlich an das Schiedsgericht des Steirischen Jagdschutzvereins zulässig. Dieses entscheidet über den Ausschluss sowohl aus der Landesorganisation wie auch aus dem Zweigverein.

- 3.7.5 Entzieht die Landesorganisation dem Zweigverein das Recht, als Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins aufzutreten, ändert dies nichts an der direkten Mitgliedschaft der Mitglieder des Zweigvereins bei der Landesorganisation. Diesen Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag dann in voller Höhe von der Landesorganisation vorgeschrieben. Es steht ihnen frei, einem anderen Zweigverein beizutreten.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- 4.1 Alle Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Vereinsversammlungen; Stimmrecht in der Jahresversammlung haben nur ordentliche Mitglieder, die bei Beginn des Vereinsjahres, in das die Abstimmung fällt, das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Auch das aktive und passive Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder sind berechtigt, während ihrer Mitgliedschaft das Vereinsabzeichen des Steirischen Jagdschutzvereins zu tragen und sind verpflichtet, dasselbe am Ende ihrer Mitgliedschaft abzulegen.

- 4.2 Sie sind verpflichtet, die Statuten des Zweigvereins und der Landesorganisation einzuhalten, deren Ziele und Ansehen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung des Steirischen Jagdschutzvereins festgelegt wird, zu bezahlen. Der jährliche Beitrag für eine Jugendmitgliedschaft beträgt die Hälfte des von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages und verbleibt zur Gänze im Zweigverein. Mitglieder, denen gemäß Vorstandsbeschluss der Landesorganisation die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, sind zu keinen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Erlassung der Verpflichtung zur Beitragsleistung sonstiger Mitglieder entbindet den Zweigverein nicht von der Verpflichtung, die (errechneten) anteiligen Beträge an die Landesorganisation abzuführen.
- 4.3 Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das bei Beginn des Vereinsjahrs, in dem gewählt wird, vollendete 16. Lebensjahr erforderlich, für die Ausübung des passiven Wahlrechts das 18. Lebensjahr.
- 4.4 Organwalter des Vereins sind verpflichtet, jährlich an aufgabenspezifischen Schulungen, die von der Landesorganisation entweder selbst veranstaltet oder vorgegeben werden, teilzunehmen. Im Gegenzug erwirbt der Zweigverein gem. Punkt 1.3.2 der Statuten der Landesorganisation Anspruch auf Beratungskostenübernahme.

## **5. Organe des Vereins**

- 5.1. Zweigvereinsleitung
- 5.2. Zweigvereinsvorstand
- 5.3. Zweigvereinsausschuss
- 5.4. Jahresversammlung
- 5.5. Rechnungsprüfer

Organfunktionen sind grundsätzlich ehrenamtlich und an eine Mitgliedschaft gebunden. Entschädigungen für Aufwendungen, die in Wahrnehmung der Aufgaben erwachsen, können nur in Ausnahmefällen und unter Wahrung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung durch Beschluss der Zweigvereinsleitung gewährt werden

## **6. Zweigvereinsleitung**

- 6.1 Die auf jeweils drei Jahre gewählte Zweigvereinsleitung ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus dem Obmann und dessen maximal zwei Stellvertretern. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6.2 Der Obmann
  - a) Er repräsentiert den Zweigverein der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“

nach außen.

- b) Es obliegt ihm, dem Zweigverein nach Beratung mit dem Vorstand Tätigkeitsschwerpunkte vorzugeben.
- c) Er kann Mitglieder des Vorstands, des Zweigvereinsausschusses und/oder Vereinsmitglieder ohne besondere Funktion (Beiräte) mit Fachreferaten und im Anlassfall mit Sonderaufgaben betrauen.
- d) Er führt den Vorsitz in der Zweigvereinsleitung, im Vorstand, im Zweigvereinsausschuss und im erweiterten Zweigvereinsausschuss sowie in der Jahresversammlung.
- e) Er vertritt den Zweigverein im Hauptausschuss und in der Hauptversammlung und er bestimmt, welcher seiner Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt bzw. die Geschäfte führen soll.
- f) Er beruft die Sitzungen der Zweigvereinsleitung, des Zweigvereinsvorstands, des erweiterten/ Zweigvereinsausschusses und die Jahresversammlung ein.
- g) Im Falle eines Rücktritts oder der dauerhaften Verhinderung des Obmanns wird dieser bis zum Ablauf der Funktionsperiode zunächst durch einen seiner gewählten Stellvertreter vertreten und in weiterer Folge durch ein Vorstandsmitglied. Dieses ist durch den Vorstand in geheimer Wahl zu ermitteln. Bei Stimmengleichheit ist ein neuerlicher Wahlvorgang erforderlich.
- h) Er setzt die Beschlüsse der Zweigvereinsleitung, des Zweigvereinsvorstands, des erweiterten/Zweigvereinsausschusses sowie die organschaftlichen Beschlüsse der Landesorganisation um, hält pro Vereinsjahr eine ordentliche Jahresversammlung ab und erstattet über die Vereinstätigkeit dem Vorstand der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“ innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht. Er bestellt im Bedarfsfall nach Beratung mit dem Vorstand Beiräte in den Zweigvereinsausschuss und kann diese ohne Angabe von Gründen wieder abberufen.
- i) Er ist für die Erstellung des für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss geeigneten Kassenberichts durch den Kassier samt Budget für das nachfolgende Vereinsjahr nach den geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- j) Er hält Kontakt mit dem Steirischen Jagdschutzverein als Landesorganisation und mit den Nachbar-Zweigvereinen.
- k) Er stimmt gemeinsam mit den Obmännern der übrigen Zweigvereine des Bezirks nach Beratung mit dem Zweigvereinsausschuss über den Vertreter im Wahlmännerkomitee ab.
- l) Er bestimmt nach Beratung mit dem Zweigvereinsvorstand und unter Beachtung von Mehrfachmitgliedschaften in der Jahresversammlung die Delegierten für die Hauptversammlung der Landesorganisation.
- m) Er wirbt mit seinen Funktionären neue Mitglieder und veranlasst deren Aufnahme.

- n) Er baut im Bedarfsfall nach Beratung mit dem Zweigvereinsausschuss Ortsstellen auf.
  - o) Er schlägt nach Beratung mit dem Vorstand verdiente Mitglieder zur Ehrung vor, die vom Ehrungsausschuss der Landesorganisation nach den Ehrungsrichtlinien geprüft und beschlossen werden. Einen Rechtsanspruch auf Ehrungen gibt es nicht. Die vom Zweigverein selbständig verliehenen Auszeichnungen dokumentiert der Obmann mit ausführlicher Begründung über das dafür in der Mitgliederdatenbank programmierte Modul, wie er auch Anträge auf Verleihungen von Auszeichnungen durch die Landesorganisation in die Datenbank einpflegt.
  - p) Er fördert die Pflege der Waidgerechtigkeit sowie der waidmännischen Sitten und Bräuche.
  - q) Er schlägt dem Vorstand hilfsbedürftige Mitglieder oder deren Hinterbliebene zur Unterstützung vor.
  - r) Die Funktion des Obmanns des Zweigvereins ist mit der Funktion des Präsidenten des Steirischen Jagdschutzvereins sowie des Landes- oder des Bezirksjägermeisters unvereinbar.
  - s) Eine Kumulation von Organfunktionen innerhalb des Zweigvereins ist unzulässig; insbesondere kann eine Person nur eine einzige Funktion im Vorstand haben, wie auch ein Vorstandsmitglied keine andere Organfunktion im Verein haben kann. Ebenso kann eine Person nur in einem einzigen Zweigverein eine Organfunktion innehaben. Funktionärstätigkeiten in anderen in der Steiermark jagdpolitisch aktiven Gruppierungen sind mit der gleichzeitigen Ausübung von Organfunktionen in einem Zweigverein unvereinbar.
  - t) Der Obmann des Zweigvereins trägt hinsichtlich der von ihm gemäß den Statuten wahrgenommenen Aufgaben die volle Verantwortung und ist dem Zweigverein für seine Tätigkeit haftbar.
- 6.4 Der Kassier hat dem Vorstand, der danach darüber zu beschließen hat, innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres eine ordnungsgemäße Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht vorzulegen.
- 6.5 Die Zweigvereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit bzw. einstimmig, wenn sie nur zwei Mitglieder hat.

## **7. Zweigvereinsvorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht jedenfalls aus der Zweigvereinsleitung, dem Kassier und dem Schriftführer mit deren jeweils einem Stellvertreter. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die von den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahresversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt.
- 7.3 Die Aufgaben des Vorstands sind

- er vollzieht die Beschlüsse des Zweigvereinsausschusses;
- er erstellt einen Vorschlag für die Entsendung eines Bezirksvertreters in das Wahlmännerkomitee;
- er berät über die Zusammensetzung des Bezirksjagdausschusses;
- er berät über die Subventionierung statutengemäßer Aufgaben;
- er berät über das Budget des Folgejahrs;
- er beschließt den Ankauf oder Verkauf sowie die Verpachtung von jenen Anlagegütern, die von der Zweigvereinsleitung hierfür vorgeschlagen werden;
- er beschließt gemäß der Ehrungsrichtlinien die Verleihung von Auszeichnungen, die Ernennung von Ehrenfunktionären und Ehrenmitgliedern auf Zweigvereinsebene;
- er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Zweigverein;
- er erarbeitet Schwerpunkte für die Antragstellung an die Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“.

Der Zweigvereinsvorstand hat das Recht, zu Beginn seiner Funktionsperiode und bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds vom Obmann vorgeschlagene Ersatz-/Mitglieder zu kooptieren.

Der Zweigvereinsvorstand fasst Beschlüsse zu allen Punkten, die im Zweigvereinsausschuss beraten werden und über die nicht durch die Zweigvereinsleitung beschlossen wird.

- 7.3.1 Der Kassier führt die Vereinsfinanzen und berichtet der Zweigvereinsleitung und über deren Aufforderung dem Vorstand über die laufende Vereinsgebarung und die Vermögenslage des Vereins. Er bereitet gemeinsam mit dem Schriftführer die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen vor. Er ist verantwortlich für die Vereinsbuchhaltung. Der Kassier erstellt das Jahresbudget im Vorfeld und den Jahresabschluss unter Beachtung des § 22 VerG bis spätestens drei Monate ab Ende des Rechnungsjahres. Er vertritt den Verein gemeinsam mit dem Obmann oder einem der Obmannstellvertreter. Vor dem An- oder Verkauf sowie der Verpachtung von Anlagegütern, die von der Zweigvereinsleitung hierfür vorgeschlagen werden, ist der Kassier anzuhören.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einberufung sämtlicher Vorstandsmitglieder zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter denen sich der Obmann oder ein Obmannstellvertreter befinden muss. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des den Vorsitz führenden Obmanns bzw. Obmannstellvertreters doppelt.
- 7.5 Die Vorstandsmitglieder halten engen Kontakt zur Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“ sowie zu den Ortsstellen/-leitern und schlagen der Zweigstellenleitung Themen für die Ausarbeitung in Arbeitsgruppen vor. Sie vermitteln die Leitlinien und Aufträge des Präsidiums an die Ortsstellen/-leiter.
- 7.6 Die Mitglieder des Zweigvereinsvorstands sind gegenüber der Landesorganisation informations- und auskunftspflichtig.

## 8. Zweigvereinsausschuss

- 8.1 Der Zweigvereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ortsstellenleitern. Ist ein Ortsstellenleiter verhindert, so wird er durch ein anderes Mitglied der Ortsstelle, das er tunlichst ehestmöglich vorher der Zweigvereinsleitung schriftlich (auch per e-mail) bekanntzugeben hat, vertreten.

Der Zweigvereinsausschuss ist berechtigt, weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder dieses Ausschusses zu kooptieren.

- 8.2 Dem Zweigvereinsausschuss obliegt
- Beratung und Beschlussfassung über die Gründung sowie die Zusammenlegung von Ortsstellen.
  - Vorbereitung der Wahl der Zweigvereinsleitung mit Benennung eines Wahlleiters.
  - Veranlassung von Ersatzwahlen bis zur nächsten ordentlichen Jahresversammlung.
  - Beratung über Ehrungsvorschläge.
  - Beratung über Projekte im örtlichen Tätigkeitsbereich.
  - Beratung über das Budget des Folgejahrs.
  - Umsetzung der ihm von der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“ übertragenen Aufgaben.
  - Beratung über Anträge an die Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“.
  - Entgegennahme von und Beschlussfassung zu Anträgen von Zweigvereinsmitgliedern.
  - Beratung über sonstige Vereinsangelegenheiten.
- 8.3 Der Zweigvereinsausschuss ist nach Einberufung sämtlicher Ausschussmitglieder bei Anwesenheit des Obmanns bzw. eines Obmannstellvertreters und eines Drittels der übrigen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Zweigvereinsausschussmitglieder beschlussfähig. Der Zweigvereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; der Vorsitzende enthält sich grundsätzlich der Stimme, bei Stimmengleichheit ist er jedoch stimmberechtigt, dann entscheidet seine Stimme.

## **9. Jahresversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich in den ersten fünf Monaten des Vereinsjahres statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Jahresversammlung findet auf Beschluss der Zweigvereinsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Jahresversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax, SMS, E-Mail oder sonstige gängige Informationsübertragungswege) einzuladen. Die Anberaumung der Jahresversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Obmann vorzunehmen. Eine Einladung

ist ebenfalls vier Wochen vorher der Landesorganisation zu übermitteln.

- 9.4 Ist die Zweigvereinsleitung nicht handlungsfähig oder nimmt sie ihre Aufgabe zur Einberufung der Jahresversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Jahresversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen und Bericht an den Vorstand der Landesorganisation zu erstatten.
- 9.5 Anträge an die Jahresversammlung müssen zwei Wochen vorher in Schriftform bei der Zweigvereinsleitung, Wahlvorschläge ebenso zwei Wochen vorher beim Wahlleiter eingelangt sein, der gemeinsam mit der Bekanntgabe der Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen in der Einladung zur Jahresversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl der Zweigvereinsleitung“ mit der genannten Aufgabe und mit vollständigem Namen und Zustelladresse anzuführen ist. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Mitgliedern der Zweigvereinsleitung oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Die Vereinsleitung hat bei ihr eingegangene Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Zweigvereins unverzüglich an das Präsidium der Landesorganisation zur Kenntnis weiterzuleiten.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Jahresversammlung sind alle Mitglieder des Zweigvereins teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die zu Beginn des Vereinsjahrs, in das die Abstimmung fällt, das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied des Zweigvereins im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein einziges anderes Mitglied vertreten.
- 9.8 Die Jahresversammlung ist bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Außerdem bedarf ein Beschluss auf Statutenänderung der Zustimmung der Landesorganisation (Punkt 12.3).
- 9.10 Die Jahresversammlung kann bei besonderem Bedarf zur Finanzierung konkreter Projekte des Zweigvereins jeweils für ein Jahr einen Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag beschließen, der ausschließlich dem Zweigverein und ausschließlich für das genannte Projekt bzw. die genannten Projekte zur Verfügung steht.
- 9.11 Den Vorsitz in der Jahresversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Zweigvereinsvorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Findet eine Wahl statt, so bestimmt der Zweigvereinsausschuss einen Wahlleiter, der kein zur Wahl stehender Kandidat sein darf.
- 9.12 Die Wahl des Zweigvereinsvorstands findet als Listenwahl statt. Ein Wahlvorschlag muss

von mindestens 20 Mitgliedern des Zweigvereins unterschrieben sein, muss einen Vorschlag für jede im Vorstand zu besetzende Funktion und eine Funktionsverteilung innerhalb der vorgeschlagenen Liste enthalten. Jeder Kandidat kann nur auf einer einzigen Liste stehen. Wahlvorschläge, die dem Wahlleiter zugegangen sind, legt dieser unverzüglich dem Präsidium der Landesorganisation zur Kenntnis vor. Legt die Landesorganisation nicht bis zu drei Tagen vor dem Termin der Jahresversammlung ein namentlich konkretes und begründetes Veto ein, so gelten die Wahlvorschläge als genehmigt. Dieses Veto muss schriftlich samt Begründung dem Wahlleiter zugehen, und ist gleichzeitig dem Vorstand des Zweigvereins zur Kenntnis zu bringen. Die Landesorganisation darf ein Veto nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen einlegen, insbesondere dann, wenn der Wahlvorschlag Personen enthält, die schon einmal aus der Landesorganisation oder einem Zweigverein ausgeschlossen wurden, oder sich schon zuvor vereinschädigend verhalten haben oder deren bisheriges Verhalten mit den Zielen und dem Geist der Statuten des Steirischen Jagdschutzvereins unvereinbar scheint.

- 9.13 Die Wahl des Vorstands hat grundsätzlich mit Stimmzetteln in geheimer Form zu erfolgen. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor und verlangt kein wahlberechtigtes anwesendes Mitglied die Abstimmung mittels Stimmzetteln, so ist auch eine andere Form der Abstimmung zulässig. Während des Wahlvorganges übernimmt entweder ein anwesendes Vorstandsmitglied der Landesorganisation oder ein verdienstvolles Mitglied, welches keine Funktion im Vorstand des Zweigvereins ausübt, den Vorsitz.

## 10. Rechnungsprüfer

- 10.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Jahresversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Zweigverein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Jahresversammlung.
- 10.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Zweigvereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von drei Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Die Zweigvereinsleitung hat gemeinsam mit dem Kassier den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Jahresversammlung und der Landesorganisation zu Händen des Präsidiums über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Zweigvereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

## 11. Ortsstellen

- 11.1 Innerhalb jedes Zweigvereins können vom Zweigvereinsausschuss Ortsstellen unter Führung eines Ortsstellenleiters errichtet werden. Die Ortsstellen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Zweigvereins. Die Bestellung und Abberufung der Orts-

stellenleiter erfolgt durch den Zweigvereinsobmann nach Beratung mit dem Zweigvereinsvorstand.

- 11.2 Der Ortsstellenleiter führt die Aufträge des Vorstands durch, setzt die Leitlinien und Aufträge des Präsidiums um, wirbt Mitglieder zur Aufnahme durch den Zweigverein und hält Fühlung mit den Mitgliedern und fördert die Pflege der Waidgerechtigkeit sowie der waidmännischen Sitten und Bräuche, gute Jagdnachbarschaft und den kameradschaftlichen Geist.
- 11.3 Beabsichtigt eine Ortsstelle, sich als Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit zu konstituieren und ein Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins zu werden, so hört der Hauptausschuss des Steirischen Jagdschutzvereins jenen Zweigverein, dem diese Ortsstelle angehört, an, bevor er diese als Zweigverein annimmt oder ablehnt. Ein neu gegründeter Verein darf sich nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Landesorganisation als deren Zweigverein bezeichnen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Zweigverein besteht nicht.
- 11.4 Ortsstellenleiter sind dem Präsidium der Landesorganisation gegenüber auf dessen Verlangen (das zuvor Rücksprache mit dem Zweigvereinsobmann hält) informations- und auskunftspflichtig.

## **12. Verhältnis zur Landesorganisation**

- 12.1 Um sich als Zweigverein der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“ bezeichnen zu dürfen, bedarf es der durch den Hauptausschuss des Steirischen Jagdschutzvereins zu erteilenden Genehmigung. Diese Genehmigung ist nur gültig, wenn dieser Zweigvereinsanwärter seiner Gründung die vom Steirischen Jagdschutzverein vorgelegten Musterstatuten zu Grunde legt und diese dauernd beibehält, sofern der Steirische Jagdschutzverein nicht einer Änderung zustimmt.
- 12.2 Der Zweigverein ist auf Dauer seiner Eigenschaft als Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins berechtigt, dessen Namen in seinem Namen zu führen sowie Symbole, Urkunden, Stempel, Verdienstabzeichen, Ehrenabzeichen und Ähnliches, an dem der Steirische Jagdschutzverein Rechte (Kennzeichen-, Urheber- und andere Immaterialgüterrechte) hat, sowie Marken, die für den Steirischen Jagdschutzverein registriert sind, im Rahmen seiner statutengemäßen Vereinstätigkeit zu verwenden. Mit Beendigung der Eigenschaft als Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins endet auch diese Berechtigung, ohne dass es hierfür eines gesonderten Aktes bedürfte. Um ein einheitliches Auftreten aller Zweigvereine des Steirischen Jagdschutzvereins gemeinsam mit der Landesorganisation zu gewährleisten, ist jeder Zweigverein verpflichtet, in seinem Außenauftritt das vom Steirischen Jagdschutzvereins als Landesorganisation vorgegebene Corporate Design zu übernehmen und davon nicht abzuweichen. Aus diesem Grund sind auch Produkte mit den Signets des Steirischen Jagdschutzvereins ausschließlich über die Landesorganisation zu beschaffen, sofern nicht die Landesgeschäftsstelle ihr Einverständnis mit der selbstständigen Beschaffung durch den Zweigverein (schriftlich, auch per E-Mail) ausdrückt.
- 12.3 Eine Änderung der Statuten des Zweigvereins ohne die Zustimmung der Landesorgani-

sation ist unzulässig und unwirksam. Beabsichtigt der Zweigverein eine Statutenänderung, so hat er dies dem Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins schriftlich so bekannt zu geben, dass diese Mitteilung sechs Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung beim Präsidium einlangt. Untersagt das Präsidium die beabsichtigte Änderung durch schriftliche Mitteilung an die Leitung des Zweigvereins nicht spätestens zwei Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Beschlussfassung (Einlangen), so gilt die Änderung als genehmigt.

- 12.4 Der Zweigverein ist verpflichtet, dem Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins zeitnah Protokolle von Jahresversammlungen, die auch den Tätigkeitsbericht des Vorstands sowie des Finanzverantwortlichen (Kassabericht) zu enthalten haben, vorzulegen. Ebenso ist der Zweigverein verpflichtet, dem Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins Einladungen zu Jahresversammlungen wie den eigenen Mitgliedern zu übersenden und ebenso die Übermittlung zugegangener Wahlvorschläge durch den Wahlleiter an das Präsidium zu veranlassen.
- 12.5 Will der Zweigverein sich an einer Kapitalgesellschaft oder in anderer Weise an einem Unternehmen beteiligen, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nur dann zulässig, wenn entweder der Zweigverein alleiniger Gesellschafter ist oder wenn die Mitgesellschafter andere Zweigvereine oder die Landesorganisation sind. Die Auflösung und/oder Veräußerung von Kapitalgesellschaften bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“. Die Bilanz ist jährlich ohne unnötigen zeitlichen Aufschub und unaufgefordert an das Präsidium zu übermitteln.
- 12.6 Der Steirische Jagdschutzverein als Landesorganisation kann einem Zweigverein untersagen, sich weiterhin als Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins zu bezeichnen und/oder als solcher aufzutreten, wenn dieser Zweigverein ein das Ansehen des Steirischen Jagdschutzvereins schädigendes Verhalten gesetzt hat oder nachhaltig gegen die Ziele des Steirischen Jagdschutzvereins, die sich in den Statuten jedes Zweigvereins widerspiegeln, oder den Geist dieser Statuten verstoßen hat.

Ist durch Vorgänge innerhalb des Zweigvereins oder in seinem Tätigkeitsgebiet eine Schädigung der Interessen des Steirischen Jagdschutzvereins zu befürchten, so hat das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins nach Kontaktaufnahme mit der Zweigvereinsleitung eine Vermittlung zum Ausgleich der Interessengegensätze zu versuchen.

Für den Fall, dass sich ein Ausgleich der Interessensgegensätze als nicht möglich erweist, kann das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins die Beendigung der Zweigvereinseigenschaft des Zweigvereins beschließen. Diesfalls ist dieser nicht mehr berechtigt, sich als Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins zu bezeichnen, er darf den Namen des Steirischen Jagdschutzvereins in keinem Zusammenhang mehr führen und keinerlei Zeichen, Logos etc. des Steirischen Jagdschutzvereins verwenden.

Für den Fall, dass der Zweigverein arbeitsunfähig wird, kann das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins Maßnahmen zu dessen Weiterführung treffen oder den Beschluss auf Auflösung des Vereines fassen, was der Zweigverein dann umzusetzen hat.

- 12.7 Die Mitgliedsbeiträge zum Steirischen Jagdschutzverein werden vom Zweigverein kassiert und zwischen dem Steirischen Jagdschutzverein und dem Zweigverein so aufgeteilt, dass ersterer ein Drittel und der Zweigverein zwei Drittel erhält. Für Verleihungen des Verdienstabzeichens in Silber und Gold ist (über Vorschlag des für das Mitglied zuständigen Zweigvereins) der Steirische Jagdschutzverein zuständig, für jenes in Bronze sowie der Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Zweigvereinsebene und die Verleihung von Urkunden an besonders wildfreundlich handelnde Personen der Zweigverein, wobei jede Auszeichnung pro Person nur einmal vergeben werden kann. Mitgliedsbeiträge als Teil des Ausbildungspakets werden mit diesem überwiesen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Steirischen Jagdschutzverein (und zwar mit der Zuständigkeit dieser Zweigstelle) bis zur Umwandlung dieses Zweigvereins von einer Zweigstelle zu einem Zweigverein aufrecht war, sind hinsichtlich der Aufteilung des Mitgliedsbeitrags jedenfalls diesem Zweigverein zuzurechnen.
- 12.8 Zweigvereine, gegen die keine Forderungen der Landesorganisation bestehen und deren Organwalter nachweislich an aufgabenspezifischen Schulungsveranstaltungen der Landesorganisation teilgenommen haben, haben im Rahmen des organisatorisch und wirtschaftlich Möglichen und Zweckmäßigen gegenüber dem Steirischen Jagdschutzverein Anspruch auf Unterstützung und Beratung in IT- und steuerlichen Fragen, auch dann, wenn die Fragen nicht zunächst von der Landesorganisation beantwortet werden können und von dieser zur Beantwortung an die Vertragspartner der Landesorganisation weitergegeben werden. Die Landesorganisation stellt den Zweigvereinen einheitliche Applikationen für die Mitgliederverwaltung zur verpflichtenden Anwendung, den Webauftritt zur Wahrung des Corporate Design und die Buchhaltung zur empfohlenen Anwendung zur Verfügung. Die Zweigvereine haften für die Rechtmäßigkeit und Sorgfaltspflicht beim Erwerb und bei der sonstigen Verarbeitung von Daten in jedweder Form und sie verpflichten sich, den Datenbestand in den Applikationen der Landesorganisation unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ab Zugang von berechtigten Änderungsbegehren und von für Weiterbearbeitungsprozesse relevanten Informationen unaufgefordert aktuell zu halten.
- 12.9 Details der Kooperation zwischen dem Steirischen Jagdschutzverein als Landesorganisation und dem Zweigverein werden abgesehen von den jeweiligen Vereinsstatuten in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

### **13. Das Schiedsgericht**

- 13.1 Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, werden vereinsintern endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der streitenden Teile wählt unter den Vorstandsmitgliedern der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“ je einen Schiedsrichter und diese einen Vorsitzenden. Können sich diese über die Wahl eines Vorsitzenden nicht einigen, so hat der Präsident einen Vorsitzenden zu ernennen, ist der Zweigverein selbst Streitpartei, so entscheidet in einem solchen Fall das Präsidium der Landesorganisation. Besteht der Streit zwischen dem Zweigverein und der Landesorganisation, so sind die Bestimmungen über das Schiedsgericht der Landesorganisation anzuwenden und ist ausschließlich das Schiedsgericht der Landesorganisation zuständig.
- 13.2 Über Berufungen gegen den Vereinsausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Landesorganisation. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts wirkt sich gleichzeitig auf die

Mitgliedschaft bei dem Zweigverein sowie auf die (direkte) Mitgliedschaft bei der Landesorganisation aus.

## 14. Auflösung des Vereins

- 14.1 Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern, einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder von der Landesorganisation eingebracht werden und sind spätestens zwei Wochen, bevor sie zur Abstimmung gebracht werden, dem Präsidium der Landesorganisation schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen und ist nur wirksam, wenn das Präsidium der Landesorganisation diesem Beschluss schriftlich (auch per E-Mail) zustimmt; die Zustimmung kann auch nach Beschlussfassung erteilt werden. Die die Auflösung beschließende Jahresversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation, insbesondere die Bestellung eines Liquidators zu beschließen. Die Mitglieder des Zweigvereins bleiben jedoch auch nach Auflösung des Zweigvereins (direkte) Mitglieder der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“. Es steht ihnen jedoch frei, einem anderen Zweigverein als Mitglieder beizutreten.
- 14.2 Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige begünstigte Vereinszweck weg, ist das verbleibende Vermögen der Landesorganisation „Steirischer Jagdschutzverein“ zu übergeben, sofern diese die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit iSd §§ 34ff BAO erfüllt. Die Landesorganisation hat dieses ihr zugewandte Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden; ist dies nicht möglich, so ist das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Tätigkeitsbereich zuzuwenden, die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden hat. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.
- 14.3 Der letzte Vereinsobmann bzw. der Liquidator hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen; die schriftliche Zustimmung des Präsidiums der Landesorganisation zur Auflösung des Zweigvereins ist dieser Anzeige beizulegen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen (Gendern) verzichtet, personenbezogene Begriffe gelten in gleicher Weise für Personen jeden Geschlechts.